

Vereinbarkeit von Dienst und Beruf mit Familien- und Pflegeaufgaben

Eine vergleichende Betrachtung zu den Statusgruppen der Soldatinnen und Soldaten, der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten als Arbeitshilfe für militärische und zivile Vorgesetzte der Bundeswehr.

Mutterschutz

Elternzeit

Teilzeit

Erkrankte
Angehörige

Pflege /
Betreuung

Vorbemerkungen

Diese Arbeitshilfe dient lediglich als Einstieg und erste Orientierung. Sie selbst begründet keine Ansprüche auf die Gewährung bestimmter Leistungen. Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch ersetzt sie das Studium der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Nehmen Sie die hier bereitgestellten Informationen daher nicht als einzige Grundlage für Ihre Arbeit. Bedenken Sie bitte, dass mögliche Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss in der hier vorliegenden Auflage noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Um Bundeswehrangehörige weiterhin in Vollzeit zu beschäftigen oder ihnen die Rückführung in eine Vollzeitbeschäftigung zu ermöglichen, sollte vor einer Beurlaubung oder einer Teilzeitbeschäftigungen stets geprüft werden, inwieweit ihnen alternative Beschäftigungsmodelle (z.B. mobiles Arbeiten, Telearbeit, Individualisierung der Arbeitszeiten) angeboten werden können.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den fachlich zuständigen Stellen. Nutzen Sie auch die Beratungsangebote des für Sie zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr oder des Sozialen Dienstes im BMVg.

Herausgeber:

Bundesministerium der Verteidigung – Abteilung Personal

Beauftragte für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst in der Bundeswehr

BMVgBeauftrFamilieundBerufDienstBw@BMVg.Bund.de

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	-	Arbeitsschutzgesetz	MuSchSoldV	-	Mutterschutzverordnung für Soldatinnen
AZV	-	Arbeitszeitverordnung	PflegeZG	-	Pflegezeitgesetz
BBG	-	Bundesbeamtengesetz	PfIZV	-	Pflegezeitvorschussverordnung
BeamtVG	-	Beamtenversorgungsgesetz	SAZV	-	Soldatenarbeitszeitverordnung
BBesG	-	Bundesbesoldungsgesetz	SG	-	Soldatengesetz
BEEG	-	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	SGB V / VI	-	Fünftes / Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
BGBI	-	Bundesgesetzblatt	SLV	-	Soldatenlaufbahnverordnung
BLV	-	Bundeslaufbahnverordnung	SUrlV	-	Sonderurlaubsverordnung
BMI	-	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	SUV	-	Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung
BMVg	-	Bundesministerium der Verteidigung	SVG	-	Soldatenversorgungsgesetz
DJubV	-	Dienstjubiläumsverordnung	TVöD	-	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
EltZSoldV	-	Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten	TzBfG	-	Teilzeit- und Befristungsgesetz
FPfZG	-	Familienpflegezeitgesetz	utV	-	unentgeltliche truppenärztliche Versorgung
MuSchG	-	Mutterschutzgesetz	VwVfG	-	Verwaltungsverfahrensgesetzes
MuSchEltZV	-	Mutterschutz- und Elternzeitverordnung	ZDv	-	Zentrale Dienstvorschrift

1. Mutterschutz

- Rechtsgrundlagen
- Auswirkungen auf Besoldung und Entgelt

2. Elternzeit

- 2.1 - Rechtsgrundlagen
- Anspruch auf Elternzeit
- 2.2 - Auswirkungen auf die Dienstzeit
- Auswirkungen auf Besoldung, Entgelt und Krankenversicherung
- 2.3 - Nachbesetzung von Dienstposten
- Auswirkungen auf Versorgung und Rente
- 2.4 - Beförderungen/Qualifikationen
- Beurteilungen

3. Teilzeit

- 3.1 - Rechtsgrundlagen
- 3.2 - Teilzeitbeschäftigung während / anstelle einer Elternzeit
- 3.3 - Auswirkungen auf die Dienstzeit
- Auswirkungen auf Besoldung und Entgelt
- 3.4 - Auswirkungen auf Versorgung und Rente

4. Erkrankte Angehörige und Betreuungspersonen

- 4.1 - Sonderurlaub für im Haushalt lebende Angehörige
- Sonderurlaub bei Erkrankung der Betreuungsperson eines behinderten Kindes oder eines Kindes unter 8 Jahre
- 4.2 - Sonderurlaub bei Erkrankung eines behindertes Kindes oder eines Kindes unter 12 Jahre

5. Pflege / Betreuung

- 5.1 - Sonderurlaub bei akuter Pflegesituation
- Reduzierung der Arbeitszeit auf 40 Stunden
- 5.2 - Betreuung/ Pflege von Angehörigen durch Soldatinnen und Soldaten
- 5.3 - Betreuung/ Pflege von Angehörigen durch Beamtinnen und Beamte
- 5.4 - Betreuung/ Pflege von Angehörigen durch Tarifbeschäftigte

- 5.5 - Pflege- und Familienpflegezeit für Soldatinnen und Soldaten
- 5.6 - Pflege- und Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte
- 5.7 - Pflege- und Familienpflegezeit für Tarifbeschäftigte
- 5.8 - Begleitung Angehöriger in letzter Lebensphase
- Freistellung für die Betreuung pflegebedürftiger Kinder



Rechtsgrundlagen

Soldatinnen

- ArbSchG
- MuSchSoldV

Ergänzend:

- Portal des SKA: bundeswehr-kinderbetreuung.de → Informationen und Formulare → Mutterschutz
- ZDv A-2645/6 „Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst“, Kapitel 4.4

Beamtinnen

- ArbSchG
- BBG
- MuSchEltZV

Ergänzend:

- Portal des SKA: bundeswehr-kinderbetreuung.de → Informationen und Formulare → Mutterschutz
- ZDv A-2645/6 „Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst“, Kapitel 4.4

Tarifbeschäftigte

- ArbSchG
- MuSchG

Ergänzend: Portal des SKA: bundeswehr-kinderbetreuung.de → Informationen und Formulare → Mutterschutz

Auswirkungen auf Besoldung/ Entgelt



Soldatinnen

Die Beschäftigungsverbote aus der MuSchSoldV berühren nicht die Zahlung der Dienstbezüge.

Beamtinnen

Für die Dauer der vor- und nachgeburtlichen **Mutterschutzfristen** besteht Anspruch auf Besoldung.

Tarifbeschäftigte

Für die Dauer der vor- und nachgeburtlichen Mutterschutzfristen besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gem. § 20 MuSchG (Höhe der Differenz zwischen dem Mutterschaftsgeld (13,- €) und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoentgelt der letzten 3 Monate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung.

Während eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen besteht Anspruch auf Mutterschutzlohn gem. § 18 MuSchG in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten drei Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft.



Rechtsgrundlagen

Soldatinnen und Soldaten

Gemäß § 28 Absatz 7 SG i.V.m. § 1 Absatz 1 EltZSoldV i.V.m. § 15 Absatz 1 oder Absatz 1a des BEEG haben Soldatinnen und Soldaten **Anspruch** auf Elternzeit.

Die **Antragsfristen** für Elternzeit ergeben sich aus § 2 EltZSoldV. Vgl. ergänzend hierzu die ZDv A-2645/6 „Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst“, Kapitel 4.5.

Beamtinnen und Beamte

Gemäß § 15 Absatz 1 BEEG i.V.m. § 6 Absatz 1 MuSchEltZV haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Elternzeit.

Tarifbeschäftigte

Gemäß § 15 Absatz 1 BEEG haben Tarifbeschäftigte Anspruch auf Elternzeit.

Vgl. ergänzend: Rundschreiben BMI vom 24.01.2014 – D5 – 31007/6#2 und 31.08.2015 - D 5 – 31007/6#5 - Durchführungshinweise zur Elternzeit für die Tarifbeschäftigten des Bundes

Anspruch auf Elternzeit



Soldatinnen und Soldaten

Anspruch auf Elternzeit hat, wer

1. mit ihrem oder seinem anspruchsbegründenden Kind (*regelmäßig das eigene Kind; siehe ergänzend hierzu § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) bis c) BEEG*) in einem Haushalt lebt **und**
2. dieses Kind selbst betreut und erzieht
3. und, wenn im Fall des Enkelkindes als anspruchsbegründendes Kind ein Elternteil des Kindes den Besonderheiten des § 15 Absatz 1a) Satz 1 Nummer 1 oder 2 BEEG unterliegt.

Beamtinnen und Beamte

Vgl. Ausführungen zu den Soldatinnen und Soldaten.

Tarifbeschäftigte

Vgl. Ausführungen zu den Soldatinnen und Soldaten.



Auswirkungen auf die Dienstzeit

Soldatinnen und Soldaten

Die Dauer der Berufung von **Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit**, deren militärische Ausbildung vor dem Beginn der Elternzeit mehr als sechs Monate mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden ist oder war, verlängert sich im Regelfall (Ausnahme § 40 Absatz 8 SG) um die Dauer der Elternzeit nach § 40 Absatz 4 SG (sog. Nachdienstverpflichtung).

Hat die **Berufssoldatin oder der Berufssoldat** Elternzeit nach § 28 Absatz 7 SG im Anschluss an ein Studium oder eine Fachausbildung in Anspruch genommen, verlängert sich gemäß § 46 Absatz 4 SG die Bleibeverpflichtung nach § 46 Absatz 3 SG um diese Zeit entsprechend, soweit das Studium oder die Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat; die Höchstdauer von zehn Jahren bleibt unberührt. Zudem gilt § 3 der DJubV.

Beamtinnen und Beamte

Die zur Berechnung der Dienstzeit berücksichtigungsfähigen Zeiten ergeben sich aus § 3 der DJubV.

Tarifbeschäftigte

Gem. §§ 23 Abs. 2, 34 Abs. 3 TVÖD ist die Elternzeit für die Berechnung der Beschäftigungszeit unschädlich.

Für die Berechnung der Stufenlaufzeit ist zu beachten, dass Elternzeit nach § 17 Abs. 3 Satz 2 TVÖD zwar nicht auf die Stufenlaufzeitangerechnet wird, aber im Übrigen für die Stufenentwicklung unschädlich ist.

Auswirkungen auf Besoldung / Entgelt / Krankenversicherung



Soldatinnen und Soldaten

Für die Dauer einer Elternzeit nach § 28 Absatz 7 SG entfällt der Anspruch auf Geld und Sachbezüge, ausgenommen der Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (utV).

Beamtinnen und Beamte

Für die Dauer einer Elternzeit nach § 15 BEEG entfällt der Anspruch auf Besoldung. Sie bleiben während der Elternzeit weiterhin beihilfeberechtigt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 46 Absatz 3 Satz 5 BBhV). Ihnen werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro auf Antrag erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten (§ 9 MuSchEltZV).

Tarifbeschäftigte

Für die Dauer einer Elternzeit nach § 15 BEEG entfällt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. Gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte sind während der Elternzeit beitragsfrei krankenversichert, solange keine beitragspflichtigen Einnahmen (z.B. aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden) erzielt werden.



Nachbesetzung von Dienstposten

Soldatinnen und Soldaten

Bei Elternzeit bis max. 12 Monate erfolgt grundsätzlich eine Bereitstellung desselben oder eines gleichwertigen DP am Standort (Erlass BMVg P II 1 – Az 16-32-00 vom 10. November 2016).

Beamtinnen und Beamte

Für Beamtinnen und Beamte gibt es keine rechtliche Regelung, wie lange ein Dienstposten "frei" zu halten ist. Es ist eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen.

Tarifbeschäftigte

Für Tarifbeschäftigte gibt es keine derartige zeitliche Regelung, wie lange ein Dienstposten "frei" zu halten ist. Es ist eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen.



Auswirkungen auf Versorgung / Rente

Soldatinnen und Soldaten

Die Ansprüche der **Soldatinnen auf Zeit** und **Soldaten auf Zeit** auf Berufsförderung und Übergangsgebühren werden bei einer Elternzeit und einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer einer Elternzeit, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes fällt, in ihrer Bezugsdauer (§§ 5, 11 SVG) nicht gekürzt. Der Betrag der Übergangsbeihilfe (§12 SVG) wird ebenfalls nicht gekürzt. Ein Kindererziehungszuschlag, wie die den Beamtinnen und Beamten sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, zu den Übergangsgebühren wird ehemaligen der **Soldatinnen auf Zeit** und **Soldaten auf Zeit** nicht gewährt. Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindererziehungszeiten gelten für **Berufssoldatinnen** und **Berufssoldaten** die Regelungen für die Beamtinnen und Beamten. Näheres dazu enthält das im Formular Bw-2527 enthaltene Merkblatt.

Beamtinnen und Beamte

Elternzeit ist nicht ruhegehaltfähig. Unabhängig von der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Teilzeitbeschäftigung wird für die einer Beamtin oder einem Beamten zuzuordnende Kindererziehungszeit ein Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt gezahlt. Wird während der Kindererziehungszeit Dienst geleistet (Vollzeit oder Teilzeit), steht daneben der Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt ggf. nur gekürzt zu. Näheres dazu enthält das im Formular Bw-2527 enthaltene Merkblatt.

Tarifbeschäftigte

Während der Elternzeit sind keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Für die Betreuung des Kindes bis zu 3 Jahre werden Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Die Berechnungsgrundlage der durch Kindererziehung begründeten Rentenanwartschaften entspricht in seiner Höhe dem Durchschnittsverdienst aller der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten. Die Ausübung einer Teilzeittätigkeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre führt – bis zur Beitragsbemessungsgrenze – zu einer Steigerung der Rentenansprüche.



Beförderungen/ Zusatzqualifikationen

Soldatinnen und Soldaten

Elternzeiten und Betreuungsurlaube sind uneingeschränkt Dienstzeiten, die nach der SLV Voraussetzungen für Beförderungen sind.

Der Erwerb von Zusatzqualifikationen ist grundsätzlich möglich.

Beamtinnen und Beamte

Gemäß § 34 Abs. 2 i.V.m § 33 Abs. 3 Nr. 2 BLV gilt die Elternzeit als geleistete Erprobungszeit, wenn die Beamtin oder der Beamte bei Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse die Erprobung aller Voraussicht nach erfolgreich absolviert hätte.

Während der Elternzeit können Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden.

Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte können während der Elternzeit förderliche Zusatzqualifikationen erlangen.



Auswirkungen auf Beurteilungsanspruch

Soldatinnen und Soldaten

Für Soldatinnen und Soldaten, die sich in Elternzeit befinden, unterbleibt die Erstellung planmäßiger Beurteilungen gemäß Nummer 205 Buchstabe a) Abs. 11 der ZDv A-1340/50. Die Vorgaben der Nr. 203 Buchstaben d) bis g) der ZDv A-1340/50 bleiben davon unberührt.

Abhängig von der Dauer der Elternzeit sind Referenzgruppen zu bilden (Neufassung der ZDv A-1336/1 „Förderung vom Dienst freigestellter, entlasteter oder im öffentlichen Interesse oder wegen Familienpflichten beurlaubter Soldatinnen und Soldaten“).

Beamtinnen und Beamte

Während der Elternzeit unterliegen Beamtinnen und Beamte grundsätzlich nicht der dienstlichen (Regel-) Beurteilung. Gemäß ZDv A-1340/87 ist in diesen Fällen vor Beginn der Elternzeit eine Anlassbeurteilung zu erstellen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Elternzeit mehr als ein Jahr seit dem letzten Regelbeurteilungsstichtag vergangen ist.

Ist die Beamtin bzw. der Beamte während der Elternzeit in Förderungsüberlegungen einzubeziehen, ist die jeweils aktuelle Beurteilung als Grundlage für einen Leistungsvergleich heranzuziehen. In Fällen, in denen die letzte dienstliche Beurteilung ihre Aktualität (älter als drei Jahre) verloren hat, ist diese unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung einer Vergleichsgruppe fortzuschreiben.

Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte unterliegen nicht der Beurteilungspflicht, können aber aus besonderem Anlass auf Anforderung der personalbearbeitenden Dienststelle beurteilt werden.



Rechtsgrundlagen für die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung

Soldatinnen und Soldaten

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung:

kann bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen
(§ 30a Absatz 1 Satz 1 SG)

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung:

soll bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen;
anzuwenden in den Fällen, in denen mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein
pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder gepflegt wird; die
Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen (§ 30a Absatz 1 Satz 2 SG)

Teilzeitbeschäftigung anstelle von Elternzeit innerhalb des Soldatenverhältnisses:

§ 30a Absatz 1 Sätze 2 und 4 SG → [siehe Infoblatt 3.2](#)

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit außerhalb des Soldatenverhältnisses:

§ 4 EItZSoldV → [siehe Infoblatt 3.2](#)

Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit:

§ 30a Absatz 6 Satz 1 SG → [siehe Infoblatt 5.5](#)

Pflegezeit:

§ 30a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SG → [siehe Infoblatt 5.5](#)

Beamtinnen und Beamte

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung:

kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen
(§ 91 Absatz 1 BBG)

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung:

wird bewilligt, wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen
(§ 92 Absatz 1 BBG)

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit: § 7 MuSchEltZV → [siehe Infoblatt 3.2](#)

Teilzeit als Familienpflegezeit: § 92a BBG → [siehe Infoblatt 5.6](#)

Pflegezeit: § 92b BBG → [siehe Infoblatt 5.6](#)

Tarifbeschäftigte

Allgemeiner Teilzeitanspruch (§ 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz),

Der Arbeitszeitverringerung ist zuzustimmen, wenn betriebliche Gründe nicht
entgegenstehen. (siehe auch: **Teilzeit aus anderen Gründen** (§ 11 Absatz 2 TVöD))

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung (§ 11 Absatz 1 TVöD),

soll bewilligt werden, wenn keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belange
entgegenstehen

Teilzeit während der Elternzeit (§ 15 BEEG) → [siehe Infoblatt 3.2](#)

Teilzeit als Familienpflegezeit (§ 2 Absatz 1 FPfZG) → [siehe Infoblatt 5.7](#)

Teilzeit als Pflegezeit (§ 3 Absatz 1 PflegeZG) → [siehe Infoblatt 5.7](#)



Teilzeitbeschäftigung während / anstelle einer Elternzeit

Soldatinnen und Soldaten

Für eine Teilzeitbeschäftigung im Soldatenverhältnis nehmen elternzeitberechtigte Soldatinnen und Soldaten nicht „Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit“ in Anspruch, sondern **„Teilzeitbeschäftigung anstelle von Elternzeit“**. Hierdurch entstehen ihnen keinerlei rechtliche Nachteile im Vergleich zu Beamtinnen u. Beamten bzw. Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmern. Teilzeitbeschäftigung anstelle von Elternzeit innerhalb des Soldatenverhältnisses soll bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 30a Absatz 1 Satz 2 SG). In diesem Fall kann nach § 30a Absatz 1 Satz 4 SG eine Teilzeitbeschäftigung auch im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden („unterhältige Teilzeitbeschäftigung“).

Ein Wechsel von Elternzeit zu „Teilzeitbeschäftigung anstelle von Elternzeit“ ist auch bei vorzeitiger Beendigung der Elternzeit möglich, wenn alle dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit außerhalb des Soldatenverhältnisses ist im Umfang von bis zu 30 Stunden mit Zustimmung des Dienstherrn nach § 4 EltZSoldV möglich (z.B. als berufliche Tätigkeit bei einer privaten Arbeitgeberin oder einem privaten Arbeitgeber, aber auch innerhalb des Geschäftsbereiches des BMVg, z.B. als zivile Vertragsärztin oder ziviler Vertragsarzt).

Beamtinnen und Beamte

Während einer Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis auf Antrag bis zu 30 Wochenstunden zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 7 Absatz 1 MuSchEltZV)

Eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses - ebenfalls bis zu 30 Wochenstunden - bedarf der Genehmigung des Dienstherrn. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung versagt werden, wenn dringende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Absatz 2 MuSchEltZV).

Tarifbeschäftigte

Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 7 BEEG haben die Beschäftigten während der Elternzeit einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden (§ 15 Absätze 4 - 6 BEEG).

Eine Teilzeitbeschäftigung – ebenfalls bis zu 30 Wochenstunden – bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers (insb. § 15 Absatz 4 Satz 3 BEEG)



Auswirkungen auf die Dienstzeit

Soldatinnen und Soldaten

Die Dauer der Berufung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren militärische Ausbildung vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung bereits mehr als sechs Monate mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden ist oder war, verlängert sich anteilig um die Differenz der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung nach § 40 Absatz 4 SG (sog. Nachdienstverpflichtung).

Hat die Berufssoldatin oder der Berufssoldat eine Teilzeitbeschäftigung nach § 30a SG im Anschluss an ein Studium oder eine Fachausbildung in Anspruch genommen, verlängert sich gemäß § 46 Absatz 4 SG die Bleibeverpflichtung nach § 46 Absatz 3 SG anteilig um die Differenz der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung. Die Höchstdauer von zehn Jahren bleibt unberührt.

Zudem gilt § 3 der DJubV.



Auswirkungen auf Besoldung / Entgelt

Soldatinnen und Soldaten

Für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung anstelle von Elternzeit (§ 30 a Absatz 1 Satz 4 SG) besteht Anspruch auf anteilige Besoldung (§ 6 des BBesG).

Für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit außerhalb eines Soldatenverhältnisses (§ 4 EltZSoldV) besteht kein Anspruch auf Geld- oder Sachbezüge ausgenommen der Anspruch auf utV.

Die Entlohnung für eine solche Tätigkeit und sozialversicherungsrechtliche Fragen sind durch die Soldatin oder den Soldaten bilateral mit dem Arbeitgeber zu regeln.

Beamtinnen und Beamte

Nicht relevant

Beamtinnen und Beamte

Für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit (§ 7 MuschEltZV) besteht Anspruch auf anteilige Besoldung (§ 6 des BBesG).

Tarifbeschäftigte

Nicht relevant

Tarifbeschäftigte

Für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung besteht ein Anspruch auf anteilige Zahlung des Entgelts (§ 24 Absatz 2 TVöD).



Auswirkungen auf Versorgung / Rente

Soldatinnen und Soldaten

Die Ansprüche der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit auf Berufsförderung und Übergangsgebühren werden bei „Teilzeitbeschäftigung anstelle der Elternzeit“ in ihrer Bezugsdauer (§ 5, 11 SVG) bzw. hinsichtlich des Betrages der Übergangshilfe (§ 12 SVG) nicht gekürzt. In anderen Fällen führt Teilzeitbeschäftigung zur anteiligen Kürzung dieser Ansprüche, soweit diese Zeiten nicht nachgedient wurden (vgl. § 13b SVG). Eine geringere Besoldung während der Teilzeit führt auch zu einer geringeren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit zu einer geringeren Rentenanwartschaft.

Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten gelten die Regelungen für die Beamtinnen und Beamten. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten → [siehe Infoblatt 2.3 "Auswirkungen auf Versorgung / Renten"](#)

Beamtinnen und Beamte

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten → [siehe Infoblatt 2.3 "Auswirkungen auf Versorgung / Renten"](#)

Tarifbeschäftigte

Die Höhe der Beitragsabführung an die Deutsche Rentenversicherung verringert sich im Verhältnis zur reduzierten Arbeitszeit. Entsprechend werden während der Teilzeitbeschäftigung weniger Entgeltpunkte und damit geringere Rentenanwartschaften erworben.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten → [siehe Infoblatt 2.3 "Auswirkungen auf Versorgung / Renten"](#)



Sonderurlaub für im eigenen Haushalt lebende erkrankte Angehörige

Soldatinnen und Soldaten

Regelung wie für Beamtinnen und Beamte (§ 9 SUV i.V.m. § 21 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 SUrIV).

Beamtinnen und Beamte

bei:

- ärztlich bescheinigter Erkrankung und
- ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung

Angehörige sind die in § 20 Absatz 5 des VwVfG genannten Personen.

Sonderurlaub: 1 Arbeitstag oder 2 halbe Arbeitstage im Urlaubsjahr (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 SUrIV). Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Tarifbeschäftigte

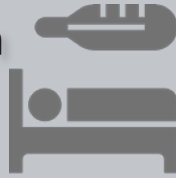
bei:

- ärztlich bescheinigter Erkrankung und
- ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung

Angehörige sind die in § 20 Absatz 5 VwVfG und in § 11 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz genannten Personen.

Arbeitsbefreiung: 1 Arbeitstag oder 2 halbe Arbeitstage im Kalenderjahr gem. § 29 Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa TVöD. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Erkrankung der Betreuungsperson eines behinderten Kindes oder eines Kindes unter 8 Jahre



Soldatinnen und Soldaten

Regelung wie für Beamtinnen und Beamte (§ 9 SUV i.V.m. § 21 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 SUrIV).

Beamtinnen und Beamte

Die Betreuungsperson muss nicht im selben Haushalt leben und nicht mit der antragstellenden Person verwandt sein.

Sonderurlaub: bis zu 4 Arbeitstage oder 8 halbe Arbeitstage im Urlaubsjahr (§ 21 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 SUrIV). Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Tarifbeschäftigte

Die Betreuungsperson muss nicht im selben Haushalt leben und nicht mit der antragstellenden Person verwandt sein.

Arbeitsbefreiung: bis zu 4 Arbeitstage oder 8 halbe Arbeitstage im Kalenderjahr (§ 29 Absatz 1 e) cc) TVöD). Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Sonderurlaub für ein behindertes Kind oder ein Kind unter 12 Jahre



Beamtinnen und Beamte

Sonderurlaub: für jedes Kind bis zu vier ganze oder acht halbe Arbeitstage im Urlaubsjahr (§ 21 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 3 SUrlV). Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Gewährung **weiteren Sonderurlaubs:** § 21 Absatz 2 SUrlV
Soweit die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V überschreiten, kann der Sonderurlaub bis zu 75 Prozent der Arbeitstage betragen, die in § 45 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB V für eine Freistellung von der Arbeitsleistung vorgesehen sind.

1. Nichtalleinerziehende:

- a) für das erste und zweite Kind jeweils Sonderurlaub in Höhe von höchstens acht ganzen Arbeitstagen oder 16 halben Arbeitstagen im Kalenderjahr,
- b) bei drei oder mehr Kindern aber insgesamt höchstens 19 ganze Arbeitstage oder 38 halbe Arbeitstage im Kalenderjahr.

2. Alleinerziehende:

- a) für das erste und zweite Kind jeweils Sonderurlaub in Höhe von höchstens 15 ganzen Arbeitstagen oder 30 halben Arbeitstagen im Kalenderjahr,
- b) bei drei oder mehr Kindern aber insgesamt höchstens 38 Arbeitstage oder 76 halbe Arbeitstage im Kalenderjahr.

Die **Übertragung der Ansprüche** auf andere Anspruchsberechtigte (Beamtinnen und Beamte und Soldatinnen und Soldaten) ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (P II 5 und P II 6 vom 4. Dezember 2017, Az. P II 5 – 16-35—03/-6/P II 50001; P II 6 – 17-02-30(378a/17), auf Grundlage eines Rundschreibens des BMI vom 27. Januar 2017, Az. BMI D2-30106/1#1.)

Zur **Personalisierung des Sonderurlaubsanspruchs** siehe das Rundschreiben des BMI vom 6. Juni 2018, Az D2-30106/25#3.

Tarifbeschäftigte

Grundlage: § 45 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB V:

1. Nichtalleinerziehende:

- a) für das erste und zweite Kind jeweils Sonderurlaub in Höhe von höchstens 10 ganzen Arbeitstagen oder 20 halben Arbeitstagen im Kalenderjahr,
- b) bei drei oder mehr Kindern aber insgesamt höchstens 25 Arbeitstage oder 50 halbe Arbeitstage im Kalenderjahr.

2. Alleinerziehende:

- a) für das erste und zweite Kind jeweils Sonderurlaub in Höhe von höchstens 20 Arbeitstagen oder 40 halben Arbeitstagen im Kalenderjahr,
- b) bei drei oder mehr Kindern aber insgesamt höchstens 50 Arbeitstage oder 100 halbe Arbeitstage im Kalenderjahr.

Wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat (z.B. Privatversicherte) gilt § 29 Absatz 1 e) bb) TVöD (bis zu vier Arbeitstage oder 8 halbe Arbeitstage im Kalenderjahr je Kind). Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Übertragung der Ansprüche auf andere Anspruchsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. § 45 SGB V).

Soldatinnen und Soldaten

Regelung wie für Beamtinnen und Beamte (§ 9 SUV i.V.m. § 21 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 3 SUrlV sowie § 9 SUV i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. Absatz 2 SUrlV)



Sonderurlaub bei akuter * Pflegesituation

Soldatinnen und Soldaten

Regelung wie für Beamtinnen und Beamte (§ 9 SUV i.V.m. § 21 Absatz 1 Nr. 6 SUrIV).

Beamtinnen und Beamte

Berücksichtigt werden Fälle, in denen für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des PflegeZG in einer akut auftretenden Pflegesituation eine **bedarfsgerechte Pflege organisiert** oder eine **pflegerische Versorgung sichergestellt** werden muss. Auf Verlangen ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 SGB XI nachzuweisen.

Sonderurlaub: für jede pflegebedürftige Person bis zu 9 Arbeitstage (§ 21 Absatz 1 Nr. 6 SUrIV), vgl. ergänzend Rundschreiben des BMI vom 6. Juni 2018, Az. BMI D2-30106/25#7).

Tarifbeschäftigte

Berücksichtigt werden Fälle, in denen für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des PflegeZG in einer akut auftretenden Pflegesituation eine **bedarfsgerechte Pflege organisiert** oder eine **pflegerische Versorgung sichergestellt** werden muss. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Pflegebedürftigkeit oder das voraussichtliche Vorliegen der §§ 14 und 15 SGB XI (anerkannte Pflegestufe) nachzuweisen.

Umfang: Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben (§ 2 PflegeZG).

Reduzierung der Arbeitszeit auf 40 Stunden



Soldatinnen und Soldaten

Hinsichtlich der Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit siehe § 5 Absatz 1 SAZV. Es erfolgt keine Kürzung der Geld- und Sachbezüge.

→ Siehe auch die **Hinweise** zu den Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamte

Hinsichtlich der Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit siehe § 3 Absatz 1 AZV. Es erfolgt keine Kürzung der Besoldung.

Hinweise: Nicht pflegebedürftige Kinder werden nur berücksichtigt, wenn diese unter 12 Jahre sind und für sie das Kindergeld tatsächlich bezogen wird. Der grundsätzliche Anspruch auf Kindergeld genügt nicht.

Tarifbeschäftigte

Entfällt.

*) Ein „**Notfall**“ liegt nur vor, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustands erstmals eine Akutpflege oder eine unverzügliche Neuorganisation der pflegerischen Maßnahme (z. B. auf Grund der akut erhöhten Pflegebedürftigkeit) erforderlich macht.



Betreuung / Pflege von Angehörigen (ohne Pflege- oder Familienpflegezeit)



Soldatinnen und Soldaten

1. **Betreuungsurlaub** (§ 28 Absatz 5 SG)

Betreuungsurlaub **kann** Berufssoldaten und Berufssoldatinnen sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bis zu einer Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens 15 Jahre gewährt werden, wenn er oder sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreut oder pflegt.

Da es sich um eine **Ermessensentscheidung** handelt, kann der Betreuungsurlaub versagt werden, wenn im Einzelfall ein aus dienstlicher Notwendigkeit heraus sachlich begründbarer Umstand der Gewährung entgegensteht.

2. **Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung** (§ 30 Absatz 1 Satz 2 SG)

Eine familienbedingte Teilzeitbeschäftigung **soll** gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 SG gewährt werden, wenn er oder sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreut oder pflegt **und**

zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
(vgl. dazu auch die Zentrale Dienstvorschrift A-1330/55 „Personalführung bei Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen und Soldaten“).



Auswirkungen auf die Dienstzeit

Betreuungsurlaub: vgl. § 3 DJuV

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung: vgl. [Infoblatt 3.3](#)



Auswirkungen auf Besoldung

Betreuungsurlaub:

Für die Dauer eines Betreuungsurlaubs nach § 28 Absatz 5 SG entfällt der Anspruch auf Geld und Sachbezüge, ausgenommen der Anspruch auf utV.

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung:

Für die Dauer einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf anteilige Besoldung (§ 6 des BBesG).



Auswirkungen auf Versorgung

Betreuungsurlaub:

Die Ansprüche der **Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit** auf Berufsförderung und Übergangsgebühren werden in ihrer Bezugsdauer (§§ 5, 11 SVG) und der Betrag der Übergangsbeihilfe in dem Verhältnis gekürzt, das der Zeit der Beurlaubung zur Gesamtdienstzeit entspricht. Für **Berufssoldatinnen und Berufssoldaten** sind die Zeiten eines Betreuungsurlaubs nach § 28 Absatz 5 SG nicht ruhegehaltfähig, da es sich um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge handelt (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 SVG). Neben dem Ruhegehalt wird ggf. nach § 73 SVG ein Pflegezuschlag gewährt. Nähere Informationen enthält das Merkblatt im Formular Bw – 2527.

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung:

vgl. [Infoblatt 3.4](#)



Betreuung / Pflege von Angehörigen (ohne Pflege- oder Familienpflegezeit)



Beamtinnen und Beamte

1. Familienbedingte Beurlaubung / Betreuungsurlaub (§ 92 Absatz 1 BBG)
2. Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung (§ 92 Absatz 1 BBG)

Hiervon umfasst sind Fälle, in denen Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben,

- a) mindestens ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, tatsächlich betreuen oder pflegen oder
- b) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, nach einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder nach einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet.

Der Antrag wird bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen bewilligt, soweit **keine zwingenden dienstlichen Belange** entgegenstehen.

Teilzeitbeschäftigte mit Familienpflichten, die eine Vollzeitbeschäftigung beantragen, und Beurlaubte mit Familienpflichten, die eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung beantragen, müssen bei der Besetzung von Vollzeitstellen unter Beachtung des Leistungsprinzips und der Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes vorrangig berücksichtigt werden.



Auswirkungen auf die Dienstzeit

Familienbedingte Beurlaubung / Betreuungsurlaub: vgl. § 3 DJubV
Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung: nicht relevant



Auswirkungen auf Besoldung

Familienbedingte Beurlaubung / Betreuungsurlaub:
Für die Dauer der Beurlaubung entfällt der Anspruch auf Besoldung.

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung:
Für die Dauer einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf anteilige Besoldung (§ 6 des BBesG).



Auswirkungen auf Versorgung

Familienbedingte Beurlaubung / Betreuungsurlaub:
Zeiten eines Betreuungsurlaubs sind nicht ruhegehaltfähig. Neben dem Ruhegehalt wird ggf. nach § 50d BeamtVG ein Pflegezuschlag gewährt. Nähere Informationen enthält das Merkblatt im Formular Bw – 2527.

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung:
vgl. [Infoblatt 3.4](#)



Betreuung / Pflege von Angehörigen (ohne Pflege- oder Familienpflegezeit)



Tarifbeschäftigte

1. Sonderurlaub nach § 28 TVöD

Hiernach können Beschäftigte bei **Vorliegen eines wichtigen Grundes** unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

2. Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung (§ 11 Absatz 1 TVöD),

Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen

und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Diese ist auf Antrag bis zu fünf Jahre (mit Verlängerungsoption) zu befristen.

Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.



Auswirkungen auf die Dienstzeit

Sonderurlaub nach § 28 TVöD:

Der Betreuungsurlaub kann Einfluss auf die Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 TVöD und die Zahlung des Jubiläumsgeldes nach § 23 Absatz 2 TVöD haben.

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung: nicht relevant



Auswirkungen auf das Entgelt

Sonderurlaub nach § 28 TVöD:

Für die Dauer der Beurlaubung wird kein Entgelt gezahlt.

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung:

Für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung besteht ein Anspruch auf anteilige Zahlung des Entgelts (§ 11 i.V.m. § 24 TVöD).



Auswirkungen auf die Rente

Sonderurlaub nach § 28 TVöD :

Grundsätzlich werden für die Zeit des Sonderurlaubs keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Gegebenenfalls kann durch eine Pflegetätigkeit Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI eintreten.

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung:

vgl. [Infoblatt 3.4](#)



Pflegezeit

www.wege-zur-pflege.de

Soldatinnen und Soldaten

§ 30a Absatz 7 SG i.V.m. § 92b des BBG:

Längstens **sechs Monate** für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen wird Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit

1. abweichend von § 30a Absatz 1 SG **Teilzeitbeschäftigung** oder
2. **Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge** mit Ausnahme der utV bewilligt.

Dringende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftige nahe Angehörige oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.



Finanzielle Förderung

Während einer Familienpflegezeit (§ 30a Absatz 6 SG i.V.m. § 92a BBG) und einer Pflegezeit (§ 30a Absatz 7 SG i.V.m. § 92b BBG) wird ein **Vorschuss** in Höhe von 50 Prozent der Differenz zwischen den Dienstbezügen, die vor Beginn der Pflegephase zustehen, und den Dienstbezügen, die während der Pflegephase durchschnittlich zustehen, gezahlt (§ 7 BBesG i.V.m. § 1 PflZV).

Der Vorschuss ist während der Nachpflegephase in gleichen Monatsbeträgen mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen (§ 2 Absatz 1 PflZV). Der Vorschuss ist auch bei Versetzung in den Ruhestand zu verrechnen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 PflZV).



Familienpflegezeit

Soldatinnen und Soldaten

§ 30a Absatz 6 SG i.V.m. § 92a BBG

Längstens **24 Monate Teilzeitbeschäftigung** mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von **mindestens 15 Stunden**. Der Antrag wird bewilligt, wenn

- Berufssoldaten oder Berufssoldatinnen sowie Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 PflegeZG tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 PflegeZG leidet, und
- keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen

Auswirkungen auf Versorgung



- a) (Familien-)Pflegezeit mit Teilzeitbeschäftigung
Zeiten einer Familienpflegezeit als Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilzeit- zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.
- b) Pflegezeit mit Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge
Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen sind nicht ruhegehaltfähig.

Neben dem Ruhegehalt wird ggf. nach § 73 SVG ein Pflegezuschlag gewährt.
Nähere Informationen enthält das Merkblatt im Formular Bw – 2527.



Pflegezeit

www.wege-zur-pflege.de

Beamtinnen und Beamte

§ 92b BBG

Längstens **sechs Monate** für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen wird Beamtinnen und Beamten

1. **Teilzeitbeschäftigung** mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von **weniger als 15 Stunden** oder
2. **Urlaub ohne Besoldung** bewilligt.

Dringende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftige nahe Angehörige oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.



Familienpflegezeit

Beamtinnen und Beamte

§ 92a BBG

Längstens **24 Monate** Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von **mindestens 15 Stunden**. Der Antrag wird bewilligt, wenn sie

- a) eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des PflegeZG tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des PflegeZG leidet und
- b) keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Finanzielle Förderung



Während einer Familienpflegezeit (§ 92a BBG) und einer Pflegezeit (§ 92b BBG) wird ein **Vorschuss** in Höhe von 50 Prozent der Differenz zwischen den Dienstbezügen, die vor Beginn der Pflegephase zustehen, und den Dienstbezügen, die während der Pflegephase durchschnittlich zustehen (§ 7 BBesG i.V.m. § 1 PflZV).

Der Vorschuss ist während der Nachpflegephase in gleichen Monatsbeträgen mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen (§ 2 Absatz 1 PflZV). Der Vorschuss ist auch bei Versetzung in den Ruhestand zu verrechnen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 PflZV).

Auswirkungen auf Versorgung



- a) (Familien-)Pflegezeit mit Teilzeitbeschäftigung
Zeiten einer Familienpflegezeit als Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- b) Pflegezeit mit Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge
Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen sind nicht ruhegehaltfähig.

Neben dem Ruhegehalt wird ggf. nach § 50d BeamtenVG ein Pflegezuschlag gewährt. Nähere Informationen enthält das Merkblatt im Formular Bw – 2527.



Pflegezeit

www.wege-zur-pflege.de

Tarifbeschäftigte

§§ 3, 4 PflegeZG:

Längstens **sechs Monate** für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung

1. vollständig oder
2. teilweise freizustellen.

Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.



Familienpflegezeit

Tarifbeschäftigte

§ 2 Absatz 1 FPfZG:

Längstens **24 Monate Teilzeitbeschäftigung** mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden.

Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

Finanzielle Förderung



Für die Dauer der Freistellungen gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Beschäftigten auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen (§ 3 FPfZG).

Das Darlehen ist innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung zurückzuzahlen (§ 6 FPfZG).

Auswirkungen auf die Rente



- a) Pflegepersonen sind ab dem 1. Januar 2017 in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung pflegen.
- b) Bei Pflegepersonen, die vor der Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade am 31.12.2016 bereits als nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen rentenversichert waren, besteht die bisherige Rentenversicherungspflicht im Rahmen des Übergangsrechts ohne erneute Prüfung grundsätzlich für die Dauer dieser Pfllegetätigkeit auch über den 31.12.2016 hinaus fort.
- c) Die Pflichtbeiträge als Pflegeperson sind auf die für verschiedene Rentenarten (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten) notwendigen Wartezeiten anrechenbar und können somit Rentenansprüche begründen und die Rentenhöhe steigern.



Begleitung Angehöriger in letzter Lebensphase



Soldatinnen und Soldaten

Entsprechend der Punkte „Familienpflegezeit“ und „Pflegezeit“. → [Infoblatt 5.5](#)

Die Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt.

Beamtinnen und Beamte

Entsprechend der Punkte „Familienpflegezeit“ und „Pflegezeit“. → [Infoblatt 5.6](#)

Die Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt.

Tarifbeschäftigte

§ 3 Absatz 6 i.V.m. § 4 Absatz 3 PflegeZG:

Vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 3 Monaten.

Die Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt.



Freistellung für die Betreuung pflegebedürftiger Kinder

Soldatinnen und Soldaten

Entsprechend der Punkte „Familienpflegezeit“ und „Pflegezeit“. → [Infoblatt 5.5](#)

Die Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt.

Beamtinnen und Beamte

Entsprechend der Punkte „Familienpflegezeit“ und „Pflegezeit“. → [Infoblatt 5.5](#)

Die Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt.

Tarifbeschäftigte

§ 2 Absatz 5 FPfZG (24 Monate Teilzeitbeschäftigung) und § 3 Absatz 5 PflegeZG
(vollständige/teilweise Freistellung bis zu 6 Monate).

Die Gesamtdauer aller Freistellungen darf 24 Monate je pflegebedürftigen nahen
Angehörigen nicht überschreiten.

Die Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt.